

ARTENSCHUTZ UND BAUEN

Sie haben eine Baugenehmigung und wollen Ihr Grundstück zum Bau vorbereiten? Sie wollen Ihr Grundstück verändern oder umgestalten? Dabei muss auch der Artenschutz beachtet werden. Vor allem während der Brut- und Überwinterungszeit kann das Vorkommen geschützter Tierarten Ihren Zeitplan verzögern. Dies ist oftmals mit hohen Kosten verbunden. Deshalb gilt: Planen Sie frühzeitig und fragen Sie nach!

BEFINDEN SICH AUF DEM GRUNDSTÜCK ZUM

BEISPIEL ...

- > Bäume mit und ohne Höhlen
- > Hecken
- > Teiche
- > Mauern oder Trockenmauern
- > Raine
- > Alte Scheunen
- > Alte Gebäude mit Dachstuhl
- > Lagerplätze

... DANN BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDES:

Viele Tierarten sind besonders oder sogar streng geschützt. Sie leben z. B. in Bäumen, Hecken, Teichen oder Trockenmauern, pflanzen sich dort fort und ziehen dort ihre Jungen groß. Da viele Arten im Bestand gefährdet sind, ist es verboten, besonders geschützte Tiere zu stören, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

WELCHE FOLGEN HAT EIN VERSTOSS?

Die zentrale Vorschrift für den hier beschriebenen Bereich des Artenschutzes ist § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Wer gegen die dort genannten Zugriffsverbote verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das BNatSchG droht dafür mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €. Neben einer Geldbuße wird die untere Naturschutzbehörde außerdem das Herstellen eines Ausgleichs für den getätigten Eingriff festsetzen.

TYPISCHE BEISPIELE

1. FREIMACHEN VON BAUGRUNDSTÜCKEN

(RODEN VON BÄUMEN UND HECKEN)

- > Im Rahmen der Baugenehmigung dürfen Sie ausnahmsweise auch während der Schutzfrist vom 1. März bis 30. September roden. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Artenschutz nicht betroffen ist, wenn sich z. B. keine Höhlen oder Nester in den Bäumen oder Hecken befinden.
- > Wenn Vögel darin brüten, darf trotz Baugenehmigung nicht gefällt werden. Die untere Naturschutzbehörde wird anordnen, dass abzuwarten ist, bis die Brut abgeschlossen ist und die Jungvögel ausgeflogen sind.
- > Dadurch kann sich der Baubeginn um mehrere Monate verschieben, was für den Bauherrn meist mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Auch weitere Planungen (Kündigung und Auszug aus der vorigen Unterkunft etc.) können davon betroffen sein.

2. BESEITIGEN EINES TEICHS

- > Amphibien legen ihren Laich in (Garten-) Teichen sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich ab. Sie kehren jedes Jahr erneut zurück.
- > Mit der Beseitigung des Teichs verlieren sie ihr Laichgewässer, ihre Fortpflanzungsstätte. Zudem könnten Kaulquappen, die sich bereits im Wasser befinden, durch die Arbeiten getötet werden.
- > Die untere Naturschutzbehörde wird deshalb den Erhalt des Teichs fordern, bis die Kaulquappen entwickelt und fortgezogen sind.

- > Zudem müssen Sie in diesem Fall für die Zerstörung des Laichgewässers ggf. einen Ausgleich erbringen, indem Sie an anderer, geeigneter Stelle einen neuen Teich schaffen. Dies ist mit weiteren Kosten verbunden.

3. ABRISS EINER ALTEN SCHEUNE ODER EINES ALTEN GEBÄUDES MIT DACHSTUHL

- > Diese Bauten werden oft von Fledermäusen oder Eulen zum Überwintern genutzt.
- > Die untere Naturschutzbehörde ist nicht dafür zuständig, vor Ort nachzuprüfen, ob tatsächlich geschützte Arten in den Bauten vorkommen. Sie wird immer dann ein Gutachten von Ihnen fordern, wenn diese Vermutung nahe liegt. Dieses Gutachten verursacht Kosten, die von Ihnen zu tragen sind.
- > Wird das Vorkommen geschützter Arten bestätigt, kann es wie auch in der Schutzfrist zu langen zeitlichen Verzögerungen kommen (s.o.), bis das Gebäude abgerissen werden darf.

WAS KÖNNEN SIE TUN?

- In allen genannten Fällen gilt: Wenden Sie sich frühzeitig an die untere Naturschutzbehörde. Nach Absprache kann es möglich sein, Gebäude im Herbst zu beseitigen, Teiche im Winterhalbjahr zu entfernen und Hecken noch vor Beginn der Schutzfrist zu roden, auch wenn die Baugenehmigung noch nicht erteilt wurde.

